

RS UVS Niederösterreich 1992/01/07 Senat-KO-91-075

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.01.1992

Rechtssatz

Arbeitgeber, die einen Ausländer beschäftigen, für den lediglich eine auf einen anderen Arbeitgeber ausgestellte Beschäftigungsbewilligung vorliegt, unterliegen der Strafandrohung des §28 Abs1 Z1 lit a AuslBG iVm §3 AuslBG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at